

ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION

AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION

Arbeitsprogramm 2005 der Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland (Abschlussprüferaufsichtskommission)

vom 11. Mai 2005

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. Dezember 2004 hat der Deutsche Gesetzgeber der mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eingerichteten “Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland” (Abschlussprüferaufsichtskommission - APAK) die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer übertragen, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Ferner obliegen der APAK auch die Aufsicht über die Annahme internationaler Prüfungsstandards (§ 66a Abs. 1 WPO) und die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsstellen bei grenzüberschreitenden Auswirkungen möglicher Pflichtverstöße von Abschlussprüfern (§ 66a Abs. 8 und 9 WPO).

In dem bezeichneten Rahmen hat der Gesetzgeber der APAK die Letztentscheidung (§ 66a Abs. 4 WPO) und damit auch die Letztverantwortung für die geeignete, angemessene, verhältnismäßige und rechtmäßige – letzteres unter Vorbehalt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§ 66 WPO) – Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer übertragen.

Das durch diese gesetzlichen Vorgaben umrissene Arbeitsprogramm der APAK erstreckt sich damit im Einzelnen auf folgende Arbeitsgebiete:

- Prüfung und Eignungsprüfung,
- Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft,
- Berufsaufsicht,
- Qualitätskontrolle,
- Annahme von Berufsgrundsätzen.

Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit der APAK werden dabei vor allem die Bereiche Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle bilden.

Erhebliches Gewicht wird dabei vor allem im ersten Jahr in Ermangelung einschlägiger Erfahrungen mit einem umfassenden „Public Oversight“-System der Entwicklung und

Erprobung eines Informationssystems zukommen, das eine zeitnahe und angemessene Unterrichtung der APAK über die ihrer Aufsicht unterstellten Vorgänge sicherstellt. Angesichts von Zahl und Umfang der davon erfassten, bei der Wirtschaftsprüferkammer anfallenden Vorgänge muss es im Interesse einer zielgeleiteten und effizienten Arbeit der APAK liegen, dieses Informationssystem so zu gestalten, dass es eine schnelle Unterscheidung zwischen Vorgängen, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufsichtsfunktion von wesentlicher Bedeutung sind, und Routineangelegenheiten ermöglicht, die für die Erfüllung dieser Funktionen geringe oder gar keine Bedeutung besitzen.

Einen weiteren Schwerpunkt im ersten Jahr der Tätigkeit der APAK wird die Zusammenarbeit mit entsprechend zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaaten bilden. In diesen Zusammenhang gehören insbesondere

- Planung der Kontaktaufnahme zu ausländischen Aufsichtsstellen
- Regelung der Zusammenarbeit bei der Untersuchung möglicher Verstöße mit grenzüberschreitenden Auswirkungen von Abschlussprüfern
- Diskussion über den Austausch von Informationen mit anderen nationalen Prüferaufsichten
- Erörterung einer EU-weiten Koordination der nationalen Prüferaufsichten

Im Einzelnen kommen auf dieser Grundlage folgende Informations- und Aufgabeninhalte zu den jeweiligen Überwachungsgebieten in Betracht:

a) Allgemein

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Festlegung der Kriterien für die Ausübung der Weisungsrechte gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer (WPK):
 - Rückverweisungen von Entscheidungen der WPK zur Zweitprüfung
 - Erteilung von Weisungen gegenüber der WPK unter Aufhebung ihrer Entscheidungen
- Unterrichtung über Sitzungstermine der WPK-Gremien

b) Prüfung (§§ 5 – 14a WPO) und Eignungsprüfung (§§ 131g – 131m WPO)

- Unterrichtung der APAK über Themenstellungen, Verfahrensabläufe und Entscheidungsgrundlagen bei der Prüfung und der Eignungsprüfung
- Unterrichtung der APAK über Notenstatistiken

- Unterrichtung der APAK über die Arbeit und wesentliche Entscheidungen von Aufgaben-, Prüfungs- und Widerspruchskommission
- Unterrichtung Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen gemäß § 13b WPO
- Unterrichtung über Zweifelsfälle bei der Zulassung oder die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Prüfung oder Eignungsprüfung
- Unterrichtung über Gebührenordnung zur Prüfung / Eignungsprüfung

c) Bestellung und Anerkennung sowie Widerruf (§§ 15 – 36 WPO)

- Unterrichtung über das Verfahren der Bestellung, Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die Anerkennung von Berufsgesellschaften sowie Widerrufsverfahren
- Vorlage von Fällen, in denen die Bestellung als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden soll bzw. hiervon abgesehen wird
- Vorlage von Fällen einschließlich Begründung, in denen ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer wiederbestellt werden soll
- Vorlage von grundsätzlichen Aussagen / Veröffentlichungen der WPK (z.B. Verlautbarungen des Vorstands der WPK) zu Fragen der Bestellung und Anerkennung bzw. Widerruf der Zulassung

d) Registrierung (§§ 37 – 40 WPO)

Unterrichtung der APAK über das Verfahren der Führung und laufenden Aktualisierung des Berufsregisters

e) Qualitätskontrolle (§§ 57a – 57h WPO)

- Unterrichtung der APAK über das Verfahren der Qualitätskontrolle
- Festlegung der Teilnahme von Mitgliedern der APAK an Schlussbesprechungen
- Festlegung des Verfahrens und der Inhalte der Kommunikation mit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK, z.B.:
 - Grundsätzliche Regelungen für die Teilnahme von Mitgliedern der APAK an Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle

- Aufklärungen und Nachweise, Berichtspflichten über aufsichtsrelevante Vorgänge und auf Nachfrage im Einzelfall
 - Unterrichtung über das Verfahren bei der Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle, z.B. Kriterien für die Ablehnung eines Prüfers (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO)
 - Unterrichtung über das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
 - nicht zu erteilende Teilnahmebescheinigungen (§ 57a Abs. 6 Satz 10 WPO)
 - Widerruf von erteilten Teilnahmebescheinigungen (§ 57e Abs. 2 Satz 8 WPO)
 - Ablehnung der Registrierung eines Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO)
 - Ablehnung eines von der zu prüfenden WP-Praxis vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO)
 - Anordnung von Auflagen und Sonderprüfungen nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
 - Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c Abs. 1 i.V.m. § 66a Abs. 5 WPO)
 - Unterrichtung über die Abwicklung der hohen Zahl an Qualitätskontrollen in 2005 aufgrund Auslaufens der Übergangsregelung zum 31. Dezember 2005
- Diskussion über die Weiterentwicklung des Berufsrechts aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

f) Berufsaufsicht (§§ 61a – 127 WPO)

- Unterrichtung über das Verfahren der Berufsaufsicht
- Vorlage von aufsichtsrelevanten Vorgängen vor Entscheidungsbekanntgabe durch die WPK, z.B.:
 - Vorlage von Entscheidungen zur Einstellung im Berufsaufsichtsverfahren (in allen Fällen, § 61a Satz 4 WPO)
 - Vorlage von Rügen im Berufsaufsichtsverfahren (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WPO)

- Ausnahmegenehmigungen von der Umsatzabhängigkeitsgrenze des § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB
- Unterrichtung der APAK über die Erledigung von an den Generalstaatsanwalt abgegebenen Fällen (Grundsätze für die Einbindung der APAK in die Kommunikation zwischen Generalstaatsanwaltschaft und WPK)
- Unterrichtung der APAK über Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Eingang und über spätere Maßnahmen der WPK
- Diskussion über mögliche Sonderuntersuchungen der APAK im Hinblick auf Aufsichtsfälle mit grenzüberschreitenden Auswirkungen

g) Annahme von Berufsgrundsätzen

- Mitwirkung bei der Annahme von Berufsgrundsätzen (u.a. Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle) nach Maßgabe von § 57 Abs. 3 WPO
- Begleitung der anstehenden Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung

h) Tätigkeitsbericht

- Festlegung der Abläufe für die eigene Berichterstattung
- Erstellung eines öffentlichen Tätigkeitsberichtes, mit Stellungnahmen, u.a. zur Angemessenheit und Funktion der Qualitätskontrolle und Empfehlungen zu deren Fortentwicklung und Verbesserung sowie der weiteren Entwicklung des Berufsrechts.

Beschlossen in der Sitzung der Abschlussprüferaufsichtskommission am 11. Mai 2005.



Dr. Volker Röhrich
(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)